

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 170/07 B

L 1 RA 226/04 (LSG Sachsen-Anhalt)
L 4 RA 283/98 (SG Halle)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.3.2007 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Altersrente unter Zugrundelegung des besitzgeschützten Zahlbetrags nach § 4 Abs 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) und Dynamisierung dieses Betrags mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) sowie auf Nachzahlung der Differenzbeträge verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
 - "1. Ist der Stichtag 30.6.1995 in der Regelung des Einigungsvertrages Anlage II, Kap. VIII, Sachgebiet H III Nr. 9 S. 5 mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG vereinbar?
 2. Ist der Eintritt der Leistungsberechtigung gemäß Einigungsvertrag a.a.O. aus Gründen der Gleichbehandlung gemäß Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 GG auch mit dem Leistungsberechtigten für eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit anzunehmen?"
- 6 Zur Begründung für die seiner Ansicht nach grundsätzliche Bedeutung macht der Kläger geltend, die in § 4 Abs 4 Satz 1 AAÜG enthaltene Begrenzung der Garantiebetragsgewährung auf

Personen, die bis zum 30.6.1995 rentenrechtlich leistungsberechtigt geworden seien, sei verfassungswidrig. Der Kläger hat jedoch die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen nicht hinreichend dargetan.

- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Dies ist hier nicht geschehen.
- 8 Der Kläger verweist selbst darauf, das BSG habe bereits entschieden, dass die Stichtagsregelung des 30.6.1995 weder gegen Art 14 Abs 1 Grundgesetz (GG) noch gegen Art 3 Abs 1 GG verstoße und dabei die auch vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 28.4.1999 (*BVerfGE 100, 1 = SozR 3-8570 § 10 Nr 3*) vertretene Auffassung zu Grunde gelegt habe, dass die nach dem 30.6.1995 in Rente kommenden Versicherten noch die Möglichkeit hätten, ihre Altersversorgung günstiger zu beeinflussen. Diese Auffassung sei aber mit der in der Beschwerdebegründung zitierten Literaturauffassung widerlegt. Mit dieser Argumentation habe sich das BSG bisher erkennbar nicht auseinandergesetzt, weshalb die erste aufgeworfene Rechtsfrage zumindest wieder klärungsbedürftig geworden sei. Auch zur zweiten Rechtsfrage liege ein grundlegendes Urteil des BSG vor (*Urteil vom 23.8.2005 - B 4 RA 52/04 R*). Dieses Urteil gehe von einer Regelung des Einigungsvertrages aus, die angeblich solchen Zugangsrentnern die Zahlbetragsgarantie gewähre, die bis 30.6.1995 - fiktiv - leistungsberechtigt geworden wären. Die Regelung im Einigungsvertrag laute tatsächlich anders. Damit habe sich das BSG bisher nicht auseinandergesetzt, weshalb diese Rechtsfrage weiterhin klärungsbedürftig geblieben sei.
- 9 Mit diesen und weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung ist die (erneute) Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen nicht dargetan. Der Kläger hat sich nicht im Einzelnen mit der zitierten Rechtsprechung auseinandergesetzt und nicht aufgezeigt, dass die Rechtsfragen nicht auf Grund dieser Rechtsprechung zu beantworten seien. Der Kläger setzt im Ergebnis lediglich seine eigene Rechtsauffassung gegen die des BSG bzw des BVerfG. Dies reicht aber zur Darlegung der erneuten Klärungsbedürftigkeit nicht aus, denn er verweist nicht darauf, dass dieser Rechtsprechung mit gewichtigen, neuen Argumenten von dritter Seite widersprochen worden wäre. Soweit sich der Kläger zur Untermauerung seiner Rechtsauffassung auf Stimmen in der Literatur stützt, so handelt es sich hauptsächlich um Veröffentlichungen, die vor den erwähnten Entscheidungen des BSG und des BVerfG vom 28.4.1999 erschienen sind.



Schon vom zeitlichen Ablauf her sind diese somit nicht geeignet, die nachfolgende höchstrichterliche Rechtsprechung in Frage zu stellen. Bei den übrigen Zitaten ("Leipziger Volkszeitung" vom 26.9.2001, "Neues Deutschland" vom 12.1.2001, "vhw-Mitteilungen" 1/05) handelt es sich um rechtspolitische Äußerungen, die sich nicht mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung in rechtlicher Weise auseinandersetzen. Sie sind daher nicht geeignet, die erneute Klärungsbedürftigkeit der gestellten Rechtsfragen darzutun.

- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

